

**Internationale Arbeitskonferenz, 95. Tagung 2006**

**Bericht IV (2B)**

# **Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz**

**Vierter Punkt der Tagesordnung**

**Internationales Arbeitsamt Genf**

ISBN 92-2-716610-6  
ISSN 0251-4095

---

*Erste Auflage 2006*

---

Die in Veröffentlichungen des IAA verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie die Anordnung und Darstellung des Inhalts sind keinesfalls als eine Meinungsäußerung des Internationalen Arbeitsamtes hinsichtlich der Rechtsstellung irgendeines Landes, Gebietes oder Territoriums oder dessen Behörden oder hinsichtlich der Grenzen eines solchen Landes oder Gebietes aufzufassen.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, daß das Internationale Arbeitsamt sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Mißbilligung aufzufassen.

Veröffentlichungen des IAA können bei größeren Buchhandlungen, den Zweigämtern des IAA in zahlreichen Ländern oder direkt beim Internationalen Arbeitsamt: ILO Publications, CH-1211 Genf 22, Schweiz, bestellt werden. Diese Stelle versendet auch kostenlos Kataloge oder Verzeichnisse neuer Veröffentlichungen.

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Seite</i>
EINLEITUNG.....	1
VORGESCHLAGENE TEXTE.....	3
A. Entwurf eines Übereinkommens über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz .....	3
B. Entwurf einer Empfehlung betreffend den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz.....	6

## EINLEITUNG

Die erste Beratung über die Frage des Arbeitsschutzes im Hinblick auf die Ausarbeitung einer neuen Urkunde, die einen Förderungsrahmen für den Bereich des Arbeitsschutzes festlegen soll, fand auf der 93. Tagung (2005) der Internationalen Arbeitskonferenz statt. Im Anschluß an diese Aussprache hat das Internationale Arbeitsamt auf der Grundlage der von der Konferenz auf ihrer 93. Tagung angenommenen Schlußfolgerungen gemäß Artikel 39 der Geschäftsordnung einen Bericht<sup>1</sup> ausgearbeitet und übermittelt, der die Entwürfe eines Übereinkommens und einer Empfehlung enthält.

Das Amt hat die Regierungen ersucht, ihm Bemerkungen zu drei spezifischen Fragen und etwaige Änderungsvorschläge oder Bemerkungen bis spätestens 15. November 2005 zu übermitteln oder ihm bis zum gleichen Zeitpunkt mitzuteilen, ob die vorgeschlagenen Texte ihrer Ansicht nach eine geeignete Grundlage für die Beratung auf der 95. Tagung (2006) der Konferenz bilden.

Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts lagen dem Amt die Antworten der Regierungen der folgenden 63 Mitgliedstaaten vor: Ägypten, Argentinien, Armenien, Australien, Barbados, Belarus, Belgien, Brasilien, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kenia, Republik Korea, Kuwait, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Marokko, Mauritius, Mexiko, Republik Moldau, Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Südafrika, Surinam, Arabische Republik Syrien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich, Zypern.

Die Regierungen wurden gemäß Artikel 39 Absatz 6 der auf der 73. Tagung (1987) abgeänderten Fassung der Geschäftsordnung der Konferenz ersucht, vor der endgültigen Fertigstellung ihrer Antworten die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu befragen und anzugeben, welche Verbände befragt worden sind.

Die Regierungen von 34 Mitgliedstaaten (Ägypten, Australien, Barbados, Belarus, Belgien, China, Costa Rica, Dänemark, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Guatemala, Island, Italien, Jordanien, Malawi, Mauritius, Republik Moldau, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei,

---

<sup>1</sup> IAA: *Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz*, Bericht IV(1), Internationale Arbeitskonferenz, 95. Tagung, Genf, 2006.

Spanien, Südafrika, Surinam, Arabische Republik Syrien, Türkei, Uruguay, Zypern) teilten mit, daß die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer befragt worden sind. Einige dieser Regierungen gaben in ihren Antworten die von diesen Verbänden zu einzelnen Punkten vertretenen Standpunkte wieder, während andere die Bemerkungen der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer separat übermittelten. In einigen Fällen sind die Antworten dem Amt direkt von den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zugegangen.

Um sicherzustellen, daß die Entwürfe des Übereinkommens und der Empfehlung über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz den Regierungen innerhalb der in Artikel 39 Absatz 7 der Geschäftsordnung der Konferenz festgelegten Frist zugehen, wird Bericht IV(2) in zwei Bänden veröffentlicht. Der vorliegende Band (Bericht IV (2B)) enthält die Entwürfe des Übereinkommens und der Empfehlung, die aufgrund der Bemerkungen der Regierungen sowie der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und aus den in den Kommentaren des Amtes angegebenen Gründen abgeändert worden sind. Darüber hinaus wurden einige als zweckmäßig erachtete redaktionelle Änderungen vorgenommen, insbesondere um volle Übereinstimmung der Texte in den verschiedenen Sprachen sicherzustellen.

Sollte die Konferenz einen entsprechenden Beschluß fassen, werden diese Texte auf ihrer 95. Tagung (2006) für die zweite Beratung über die Frage des Arbeitsschutzes im Hinblick auf die Ausarbeitung einer neuen Urkunde, die einen Förderungsrahmen für den Bereich des Arbeitsschutzes festlegen soll, als Grundlagen dienen.

## VORGESCHLAGENE TEXTE

Nachstehend werden (A) der Entwurf eines Übereinkommens über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz und (B) der Entwurf einer Empfehlung betreffend den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz wiedergegeben, die der Konferenz auf ihrer 95. Tagung als Grundlage für die Beratung des vierten Punktes ihrer Tagesordnung dienen sollen.

### **A. Entwurf eines Übereinkommens über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 31. Mai 2006 zu ihrer fünfundneunzigsten Tagung zusammengetreten ist,

erinnert daran, daß der Schutz der Arbeitnehmer gegen allgemeine und Berufskrankheiten sowie gegen Arbeitsunfälle zu den Zielen der Internationalen Arbeitsorganisation gehört, wie sie in ihrer Verfassung dargelegt sind,

verweist auf Absatz III (g) der Erklärung von Philadelphia, dem zufolge die Internationale Arbeitsorganisation die feierliche Verpflichtung hat, bei den einzelnen Nationen der Welt Programme zu fördern, die einen angemessenen Schutz für das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer bei allen Beschäftigungen erreichen,

verweist auf das Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, die Empfehlung (Nr. 164) betreffend den Arbeitsschutz, 1981, und andere Instrumente der Internationalen Arbeitsorganisation, die für den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz relevant sind,

erinnert daran, daß die Förderung des Arbeitsschutzes Teil der Agenda der Internationalen Arbeitsorganisation für menschenwürdige Arbeit für alle ist,

verweist auf die von der 91. Tagung (2003) der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Schlußfolgerungen über normenbezogene Tätigkeiten der IAO im Bereich des Arbeitsschutzes – Eine globale Strategie, insbesondere in bezug darauf sicherzustellen, daß dem Arbeitsschutz in nationalen Agenden Vorrang eingeräumt wird,

betont die Bedeutung der ständigen Förderung einer innerstaatlichen präventiven Arbeitsschutzkultur,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend den Arbeitsschutz, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am ... Juni 2006, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, bezeichnet wird.

## I. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

### *Artikel 1*

Im Sinne dieses Übereinkommens

- a) bezieht sich der Begriff „innerstaatliche Politik“ auf die innerstaatliche Politik auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt, die im Einklang mit den Grundsätzen von Artikel 4 des Übereinkommens (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, entwickelt wird;
- b) bezieht sich der Begriff „innerstaatliches Arbeitsschutzsystem“ oder „innerstaatliches System“ auf die Infrastruktur, die den Hauptrahmen für die Umsetzung innerstaatlicher Arbeitsschutzpolitik und innerstaatlicher Arbeitsschutzprogramme bietet;
- c) bezieht sich der Begriff „innerstaatliches Arbeitsschutzprogramm“ oder „innerstaatliches Programm“ auf jedes innerstaatliche Programm, das in einem vorher festgelegten Zeitrahmen zu erreichende Ziele, Prioritäten und Aktionsmittel umfaßt, die ausgearbeitet worden sind, um den Arbeitsschutz zu verbessern;
- d) bezieht sich der Begriff „eine innerstaatliche präventive Arbeitsschutzkultur“ auf eine Kultur, in der das Recht auf eine sichere und gesunde Arbeitsumwelt auf allen Ebenen geachtet wird, wo Regierung, Arbeitgeber und Arbeitnehmer aktiv daran mitwirken, durch ein System festgelegter Rechte, Verantwortlichkeiten und Pflichten eine sichere und gesunde Arbeitsumwelt herzustellen, und wo dem Grundsatz der Prävention höchste Priorität eingeräumt wird.

## II. ZIEL

### *Artikel 2*

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat durch die Entwicklung einer innerstaatlichen Politik, eines innerstaatlichen Systems und eines innerstaatlichen Programms in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die ständige Verbesserung des Arbeitsschutzes zu fördern.

2. Jedes Mitglied hat aktive Schritte zu unternehmen, um durch innerstaatliche Arbeitsschutzprogramme unter Berücksichtigung der Grundsätze in den Instrumenten der Internationalen Arbeitsorganisation, die für den Förderungsrahmen für den

Arbeitsschutz relevant sind, schrittweise eine sichere und gesunde Arbeitsumwelt zu verwirklichen.

### III. INNERSTAATLICHE POLITIK

#### *Artikel 3*

1. Jedes Mitglied hat durch die Ausarbeitung einer innerstaatlichen Politik eine sichere und gesunde Arbeitsumwelt zu fördern.

2. Jedes Mitglied hat auf allen einschlägigen Ebenen das Recht der Arbeitnehmer auf eine sichere und gesunde Arbeitsumwelt zu fördern und weiterzuentwickeln.

### IV. INNERSTAATLICHES SYSTEM

#### *Artikel 4*

1. Jedes Mitglied hat in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ein innerstaatliches Arbeitsschutzsystem einzurichten, zu unterhalten, fortschreitend weiterzuentwickeln und regelmäßig zu überprüfen.

2. Das innerstaatliche Arbeitsschutzsystem hat u.a. zu umfassen:

- a) Rechtsvorschriften, gegebenenfalls Gesamtarbeitsverträge und alle sonstigen relevanten Instrumente über den Arbeitsschutz;
- b) eine oder mehrere für den Arbeitsschutz verantwortliche und im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis bezeichnete Stellen oder Gremien;
- c) Mechanismen zur Sicherstellung der Einhaltung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, einschließlich Inspektionssystemen;
- d) Vorkehrungen zur Förderung der Zusammenarbeit auf der Ebene des Unternehmens zwischen Geschäftsleitung, Arbeitnehmern und ihren Vertretern als wesentliches Element von Präventionsmaßnahmen in der Arbeitsstätte.

3. Das innerstaatliche Arbeitsschutzsystem hat gegebenenfalls zu umfassen:

- a) einen innerstaatlichen dreigliedrigen Beirat oder innerstaatliche dreigliedrige Beiräte, die sich mit Arbeitsschutzfragen befassen;
- b) Informations- und Beratungsdienste zum Arbeitsschutz;
- c) die Bereitstellung von Arbeitsschutzausbildung;
- d) betriebsärztliche Dienste im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis;
- e) Arbeitsschutzforschung;
- f) einen Mechanismus zur Erhebung und Analyse von Daten über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, wobei die einschlägigen Instrumente der IAO zu berücksichtigen sind;
- g) Vorkehrungen für eine Zusammenarbeit mit einschlägigen Versicherungssystemen, die Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten decken; und

- h) Unterstützungsmechanismen für eine fortschreitende Verbesserung der Arbeitsschutzbedingungen in Mikrobetrieben und in Klein- und Mittelbetrieben.

## V. INNERSTAATLICHES PROGRAMM

### Artikel 5

1. Jedes Mitglied hat in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ein innerstaatliches Arbeitsschutzprogramm auszuarbeiten, umzusetzen, zu überwachen und regelmäßig zu überprüfen.

2. Das innerstaatliche Programm:

- a) hat durch die Beseitigung arbeitsbedingter Gefahren und Risiken oder ihre Herabsetzung auf ein Mindestmaß im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis einen Beitrag zum Schutz der Arbeitnehmer zu leisten, um arbeitsbedingte Todesfälle, Unfälle und Erkrankungen zu verringern;
- b) ist auf der Grundlage einer Analyse der innerstaatlichen Arbeitsschutzsituation, einschließlich einer Analyse des innerstaatlichen Arbeitsschutzsystems, auszuarbeiten und zu überprüfen;
- c) hat die Entwicklung einer innerstaatlichen präventiven Arbeitsschutzkultur zu fördern;
- d) hat Zielvorgaben und Fortschrittsindikatoren zu enthalten;
- e) ist nach Möglichkeit durch andere ergänzende innerstaatliche Programme und Pläne zu unterstützen, die dazu beitragen werden, schrittweise eine sichere und gesunde Arbeitsumwelt zu verwirklichen.

3. Das innerstaatliche Programm ist umfassend bekannt zu machen und, soweit es möglich ist, von den höchsten staatlichen Stellen zu billigen und in Gang zu setzen.

## B. Entwurf einer Empfehlung betreffend den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 31. Mai 2006 zu ihrer fünfundneunzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend den Arbeitsschutz, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung zur Ergänzung des Übereinkommens über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006 (im folgenden „das Übereinkommen“ genannt), erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am ... Juni 2006, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, bezeichnet wird.

## I. INNERSTAATLICHES SYSTEM

1. Bei der Einrichtung, Unterhaltung, fortschreitenden Entwicklung und regelmäßigen Überprüfung des in Artikel 1 b) des Übereinkommens definierten innerstaatlichen Arbeitsschutzsystems können die Mitglieder die in Artikel 4 (1) des Übereinkommens vorgesehenen Beratungen auf andere interessierte Parteien ausweiten.

2. Im Hinblick auf die Verringerung von arbeitsbedingten Todesfällen, Unfällen und Erkrankungen sollte das innerstaatliche System geeignete Maßnahmen für den Schutz aller Arbeitnehmer vorsehen, insbesondere der Arbeitnehmer in Hochrisikosektoren und verletzlicher Arbeitnehmer, z.B. Arbeitnehmer in der informellen Wirtschaft, Wanderarbeitnehmer und junge Arbeitnehmer.

3. Bei der Förderung einer innerstaatlichen präventiven Arbeitsschutzkultur im Sinne des Artikels 1 d) des Übereinkommens sollten sich die Mitglieder darum bemühen:

- a) durch nationale Kampagnen, die gegebenenfalls mit internationalen Initiativen verbunden werden, das Bewußtsein für den Arbeitsschutz am Arbeitsplatz und in der Öffentlichkeit zu verbessern;
- b) Mechanismen zur Durchführung der Arbeitsschutzerziehung und -ausbildung zu fördern, insbesondere für Führungskräfte, Aufsichtspersonen, Arbeitnehmer und ihre Vertreter sowie für den Arbeitsschutz zuständige staatliche Bedienstete;
- c) Arbeitsschutzkonzepte in Bildungs- und Berufsbildungsprogramme aufzunehmen;
- d) den Austausch von Arbeitsschutzstatistiken und -daten zwischen zuständigen Behörden, Arbeitgebern, Arbeitnehmern und ihren Vertretern zu erleichtern;
- e) im Hinblick auf die Beseitigung arbeitsbedingter Gefahren und Risiken oder ihre Verringerung auf ein Mindestmaß Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu informieren und zu beraten und die Zusammenarbeit zwischen ihnen und ihren Verbänden zu fördern oder zu erleichtern;
- f) im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis auf der Ebene der Arbeitsstätte die Festlegung von Arbeitsschutzpolitiken, die Einsetzung von gemeinsamen Arbeitsschutzausschüssen und die Benennung von Sicherheitsbeauftragten der Arbeitnehmer zu fördern;
- g) im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis die Probleme von Mikrobetrieben und Klein- und Mittelbetrieben sowie von Subunternehmern bei der Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen und -vorschriften anzugehen.

4. Die Mitglieder sollten einen Arbeitsschutzmanagement-Systemansatz fördern, wie er in den *Leitlinien für Arbeitsschutz-Managementsysteme (ILO-OSH 2001)* dargestellt wird.

## II. INNERSTAATLICHES PROGRAMM

5. Bei der Ausarbeitung und Überprüfung des in Artikel 1 c) des Übereinkommens definierten innerstaatlichen Arbeitsschutzprogramms können die Mitglieder die

in Artikel 5 (1) des Übereinkommens vorgesehenen Beratungen auf andere interessierte Parteien ausweiten.

6. Das innerstaatliche Arbeitsschutzprogramm sollte gegebenenfalls mit anderen innerstaatlichen Programmen und Plänen koordiniert werden, beispielsweise mit denen, die sich auf die öffentliche Gesundheit und die wirtschaftliche Entwicklung beziehen.

7. Bei der Ausarbeitung und Überprüfung des innerstaatlichen Arbeitsschutzprogramms sollten die Mitglieder, unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus den von ihnen ratifizierten Übereinkommen, die für den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz relevanten Urkunden, die im Anhang dieser Empfehlung aufgeführt werden, berücksichtigen.

### III. INNERSTAATLICHES PROFIL

8. Die Mitglieder sollten ein innerstaatliches Profil erstellen und regelmäßig aktualisieren, das die jeweilige Situation im Bereich des Arbeitsschutzes und die bei der Verwirklichung einer sicheren und gesunden Arbeitsumwelt erzielten Fortschritte zusammenfaßt. Das Profil sollte bei der Ausarbeitung und Überprüfung des innerstaatlichen Programms als Grundlage dienen.

9. (1) Das innerstaatliche Arbeitsschutzprofil sollte gegebenenfalls Informationen über die folgenden Elemente umfassen:

- a) Rechtsvorschriften, gegebenenfalls Gesamtarbeitsverträge und alle sonstigen relevanten Instrumente über den Arbeitsschutz;
- b) eine oder mehrere für den Arbeitsschutz verantwortliche und im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis bezeichnete Stellen oder Gremien;
- c) Mechanismen zur Sicherstellung der Einhaltung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, einschließlich Inspektionssystemen;
- d) Vorkehrungen zur Förderung der Zusammenarbeit auf der Ebene des Unternehmens zwischen Geschäftsleitung, Arbeitnehmern und ihren Vertretern als wesentliches Element von Präventionsmaßnahmen in der Arbeitsstätte;
- e) einen innerstaatlichen dreigliedrigen Beirat oder innerstaatliche dreigliedrige Beiräte, die sich mit Arbeitsschutzfragen befassen;
- f) Informations- und Beratungsdienste zum Arbeitsschutz;
- g) die Bereitstellung von Arbeitsschutzausbildung;
- h) betriebsärztliche Dienste im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung;
- i) Arbeitsschutzforschung;
- j) den Mechanismus zur Erhebung und Analyse von Daten über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, wobei die einschlägigen Instrumente der IAO zu berücksichtigen sind;
- k) Vorkehrungen für eine Zusammenarbeit mit einschlägigen Versicherungssystemen, die Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten decken;

- l) Unterstützungsmechanismen für eine fortschreitende Verbesserung der Arbeitsschutzbedingungen in Mikrobetrieben und in Klein- und Mittelbetrieben;
- (2) Außerdem sollte das innerstaatliche Arbeitsschutzprofil gegebenenfalls Informationen über die folgenden Elemente umfassen:
- a) Mechanismen für die Koordinierung und Zusammenarbeit auf innerstaatlicher und betrieblicher Ebene, einschließlich innerstaatlicher Programmüberprüfungsmechanismen;
  - b) technische Normen, Richtlinienensammlungen und Leitlinien zum Arbeitsschutz;
  - c) Bildungs- und Sensibilisierungsvorkehrungen, einschließlich Förderungsinitiativen;
  - d) spezialisierte technische, medizinische und wissenschaftliche Einrichtungen, die mit verschiedenen Aspekten des Arbeitsschutzes befaßt sind, einschließlich Forschungsinstituten und -labors, die auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes tätig sind;
  - e) im Bereich des Arbeitsschutzes tätige Personen, wie Inspektoren, Arbeitsschutzbeauftragte, Arbeitsmediziner und Arbeitshygieniker;
  - f) Statistiken über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten;
  - g) Arbeitsschutzpolitiken und -programme von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden;
  - h) regelmäßige oder laufende Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz, einschließlich der internationalen Zusammenarbeit;
  - i) Finanz- und Haushaltsmittel im Bereich des Arbeitsschutzes; und
  - j) Daten zu Demographie, Alphabetismus, Wirtschaft und Beschäftigung, soweit verfügbar, sowie alle anderen relevanten Informationen.

#### IV. INTERNATIONALER INFORMATIONSAUSTAUSCH

10. Die Internationale Arbeitsorganisation sollte:

- a) den Austausch von Informationen über innerstaatliche Politiken im Sinne des Artikels 1 a) des Übereinkommens, einschließlich in bezug auf gute Praktiken und innovative Ansätze, und die Ermittlung neuer und neu entstehender Gefahren und Risiken in der Arbeitsstätte erleichtern; und
- b) über Fortschritte bei der Verwirklichung einer sicheren und gesunden Arbeitsumwelt informieren.

#### V. AKTUALISIERUNG DES ANHANGS

11. Der Anhang dieser Empfehlung sollte vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes überprüft und aktualisiert werden. Jeder so erstellte neugefaßte Anhang ist vom Verwaltungsrat anzunehmen und ersetzt den vorausgegangenen Anhang, nachdem er den Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation übermittelt worden ist.

## ANHANG

### Urkunden der Internationalen Arbeitsorganisation, die für den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz relevant sind

#### I. ÜBEREINKOMMEN

- Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947
- Übereinkommen (Nr. 115) über den Strahlenschutz, 1960
- Übereinkommen (Nr. 120) über den Gesundheitsschutz (Handel und Büros), 1964
- Übereinkommen (Nr. 121) über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964
- Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969
- Übereinkommen (Nr. 139) über Berufskrebs, 1974
- Übereinkommen (Nr. 148) über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977
- Übereinkommen (Nr. 152) über den Arbeitsschutz bei der Hafendarbeit, 1979
- Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981
- Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985
- Übereinkommen (Nr. 162) über Asbest, 1986
- Übereinkommen (Nr. 167) über den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988
- Übereinkommen (Nr. 170) über chemische Stoffe, 1990
- Übereinkommen (Nr. 174) über die Verhütung von industriellen Störfällen, 1993
- Übereinkommen (Nr. 176) über den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995
- Protokoll von 1995 zum Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947
- Übereinkommen (Nr. 184) über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001
- Protokoll von 2002 zum Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981

#### II. EMPFEHLUNGEN

- Empfehlung (Nr. 81) betreffend die Arbeitsaufsicht, 1947
- Empfehlung (Nr. 82) betreffend die Arbeitsaufsicht (Bergbau und Verkehr), 1947
- Empfehlung (Nr. 97) betreffend den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer, 1953
- Empfehlung (Nr. 102) betreffend Sozialeinrichtungen, 1956
- Empfehlung (Nr. 114) betreffend den Strahlenschutz, 1960
- Empfehlung (Nr. 115) betreffend Arbeiterwohnungen, 1961

- Empfehlung (Nr. 120) betreffend den Gesundheitsschutz (Handel und Büros), 1964
- Empfehlung (Nr. 121) über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964
- Empfehlung (Nr. 133) betreffend die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969
- Empfehlung (Nr. 147) betreffend Berufskrebs, 1974
- Empfehlung (Nr. 156) betreffend die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977
- Empfehlung (Nr. 160) betreffend den Arbeitsschutz bei der Hafenarbeit, 1979
- Empfehlung (Nr. 164) betreffend den Arbeitsschutz, 1981
- Empfehlung (Nr. 171) betreffend die betriebsärztlichen Dienste, 1985
- Empfehlung (Nr. 172) betreffend Asbest, 1986
- Empfehlung (Nr. 175) betreffend den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988
- Empfehlung (Nr. 177) betreffend chemische Stoffe, 1990
- Empfehlung (Nr. 181) betreffend die Verhütung von industriellen Störfällen, 1993
- Empfehlung (Nr. 183) betreffend den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995
- Empfehlung (Nr. 192) betreffend den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001
- Empfehlung (Nr. 194) betreffend die Liste der Berufskrankheiten, 2002